



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Neue Bücher

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

„Deutsche Zeitung“ gegen den Abgeordneten Stresemann richtete, die „National-liberale Korrespondenz“ festgestellt hatte, daß die alldeutsche Politik jede Fühlung mit der nationalliberalen Partei verloren hat, und daß sie nichts weiter mehr ist als ein reaktionär-konservatives Filialunternehmen, haben eine Reihe von national-liberalen Abgeordneten (darunter auch Stresemann) formell ihren Austritt aus dem Alldeutschen Verbands erklärt.*)

Auf konservativer Seite bedauert man, daß es zu einem engeren Zusammenarbeiten mit den Nationalliberalen nicht gekommen ist und bekundet unverhohlene Abneigung vor der Machtvermehrung des Zentrums, das durch das gleiche Wahlrecht im Reich und Preußen zur „auschlaggebenden und stärksten Partei“ (Kreuzzeitung) werde; die „treuen Sekundanten“ (s. oben) denken also über die parlamentarische Mensur etwas anders.

Die augenblickliche Lage kennzeichnet sich also durch die „konservative Einsamkeit“ (v. Graefe), die durch das vor einer Woche besprochene Verhalten des Vizekanzlers von Bayer eine grelle Beleuchtung erfuhr. Die innerpolitische Gewichtsverteilung ist jedoch eine labile; wie die „Mehrheit“ auf Kompromissen beruht, die mannigfache Gegensätze überbrücken sollen, so sind Überraschungen und „Kuhhandel“, z. B. zwischen Zentrum (Kulturpolitik) und Konservativen (Fideikommissgesetz), denkbar und vielleicht von der Regierung in Rechnung zu stellen.



Neue Bücher

Festgabe für Otto Mayer. Zum siebenzigsten Geburtstag dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern. 29. März 1916. Tübingen, Mohr, 1916.

In den Jubiläumsschriften, die unsere Wissenschaft ihren großen Bahnbrechern und Förderern zu widmen pflegt, sind durch die besondere Bestimmung oft Abhandlungen dem äußeren Blicke entzogen, die wertvolles Gedankengut der jeweiligen Disziplin bergen. So auch hier bei der Ehrung Otto Meyers, dem die junge Lehre des deutschen Verwaltungsrechtes ihre systematische Grundlegung und Zusammenfassung dankt. Auch weitere Kreise dürfen auf diese wissenschaftliche Arbeit aufmerksam gemacht werden.

Die Reihe der Beiträge eröffnet Paul Laband, selbst ein schon in dieser Form geehrter Meister des Rechtes, mit einem knappen Abriss der „Verwaltung Belgiens während der kriegerischen Besetzung“, so wie sie sich bis zum Ende des Jahres 1915 herausgebildet hat, ein auch der Praxis sehr zustatten kommendes Orientierungsmittel für das zurzeit so akute Problem.

Sodann spricht ein Schweizer Jurist, Fritz Fleiner in Zürich, über das Thema: „Beamtenstaat und Volksstaat“, für jenen Deutschland, für diesen seine eigene Heimat (genauer die Verwaltung der Einzelkantone, nicht die des Bundes, die eine Mischform zeigt) als Paradigma hinstellend, daneben vergleichende Blicke

*) Restlos vollzogen ist die Scheidung jedoch nicht, da andere Nationalliberale (z. B. Fuhrmann) dem Verbands nach wie vor angehören.

auf Frankreich, England und die Vereinigten Staaten werfend. Die objektive Art, wie hier Werte und Schwächen der beiden Verwaltungssysteme erörtert werden, sticht angenehm ab von der einseitig-tendenziosen Behandlung, die dem Gegenstande unter Vorantritt von Preuß in einem Teile der Literatur zuteil wird und bei der auf den (hier bezeichnenderweise „Obrigkeitsstaat“ genannten) Beamtenstaat aller Schatten fällt. Mit Recht betont Fleiner, daß seine Verwaltung „nach sehr vielen Richtungen der des Volksstaates überlegen“ ist. „Denn Planmäßigkeit, methodisches Vorgehen, Sachkenntnis und Beherrschung der Verwaltungstechnik — diese Vorzüge muß das Beamtentum des Volksstaates sich erst im Amte unter Überwindung von mancherlei Reibungen und ungünstigen Einflüssen von außen aneignen und gelangt dabei häufig nicht über ein mittleres Maß der Fertigkeit hinaus.“

Innerlich verwandt mit der eben berührten Frage ist das anschließende Thema Hermann Nehms, des anderen leider früh verstorbenen Staatsrechtlers der Rheinlande neben Laband, der allgemein „Das politische Wesen der deutschen Monarchie“ erörtert. Nehm versucht unseres Wissens zum ersten Male eine möglichst restlose Systematisierung des verfassungsgerechten Hauptproblems der Gegenwart: parlamentarische oder monarchisch-konstitutionelle Regierung. Wenn er formal zuweilen die allerdings verwirrende Fülle der Erscheinungen etwas reichlich subsumiert und gliedert, sowie die souveräne Kürze der Gesetzesprache auf Kosten glatter Lesbarkeit kopiert, so wird doch inhaltlich den Dingen mit erfreulicher Deutlichkeit ins Gesicht geschaut und zwar nach beiden Seiten. Es ist noch nicht lange her, da mußte eine Lehre, die das Dogma vom monarchischen Prinzip in seiner irrigen Auslegung (Vereinigung der gesamten Staatsgewalt im Herrscher, das Parlament nur an ihrer Ausübung beteiligt) bekämpfte, auf erhebliche Widerstände auch in der wissenschaftlichen Theorie gefaßt sein (vgl. Meisner, „Lehre vom monarchischen Prinzip“, 1913), heute kann Nehm ruhig aussprechen, daß „parlamentarische Nebenregierung, Mitherrschaft auch in der Verwaltung, also Teilung der Staatsgewalt zwischen den Staatsorganen, Herrscher und Parlament bei unszulande vorliegt“. Aber auch der andere Teil darf ehrlicherweise nicht über Zurücksetzung klagen, denn Nehm zeigt, daß die deutschen Parlamente „heute mehr Gewalt besitzen, als ihnen von Rechts wegen zukommt“. Denn, obwohl ihnen die Verfassung nur Teilnahme an der sogenannten Legislative zusichert, „besitzen sie auch Einfluß auf die dem Staatsoberhaupt vorbehaltene Exekutive“, die „weitgehend im Sinne der Parteien geführt wird“ (vgl. hierzu auch Delbrück „Bismarcks Erbe“, S. 97). Wenn Nehm dann sagt, die deutschen Verfassungen hätten „das Problem der Vereinigung von monarchischer Ordnung und völkischer Freiheit“ versucht, ein „Nebeneinander von Fürsten- und Volkssouveränität“ gewollt, so ist diese Forderung allerdings politisch-tatsächlich, wie man weiß, nicht erfüllt worden. Die Entwicklung aber drängte dorthin und hat zurzeit wohl schon diesen Punkt erreicht. Alles kommt darauf an, das Verhältnis der beiden Staatsorgane, Herrscher und Volksvertretung, das ja durchaus dynamischer Natur ist, in jenem Gleichgewichtszustande zu erhalten und eine extreme Lösung der fortgesetzten Spannung zu verhindern. Die Möglichkeit eines statischen Verfassungsrechtes im monarchisch-konstitutionellen Staate, die man bisher gewöhnlich als praktisch undurchführbar ablehnte, scheint doch zu bestehen. Wieder wiese dann die Linie der Zukunft auf einen Mittelweg, auf die Synthese von Autorität und Freiheit, wie sie Friedrich Julius Stahl — der allerdings noch befangen in den Anschauungen der konstitutionellen Kampf- und Werdezeit und darum im Grunde doch nicht ehrlich — lehrte. Oder wie Nehm es ausdrückt: „Weber allein Monarchie, noch allein Demokratie, sondern Einherrschaft gemäigt durch Demokratie und Volksherrschaft gemäigt durch Monarchie... Verfassungs- und Königtum“ Diese „dauerhafteste Staatsform“ besitzen die Deutschen nach Nehm nicht nur in den Einzelstaaten, sondern auch im Reich, wo „der Reichstag mit dem preussischen Könige die Herrschaft teile“, indem der Bundesrat „kein leitendes, sondern ein verwaltendes Exekutivorgan“ darstellt und „der bündische Machtfaktor überhaupt

nur noch in den Dynastien und Ministerien der fünf deutschen Mittelstaaten vorhanden ist". Wohl gemerkt, vom politisch-tatsächlichen Standpunkte aus betrachtet, der dann überhaupt keinen Bundesstaat, sondern einen „deutschen Staat mit föderativer Beigabe“, einem „Staatenstaat, in dem ein Teilstaat über den anderen steht“, einen „preussischen Herrschaftsstaat“ in die Erscheinung treten läßt. Man kann also keiner der üblichen Theorien über den Charakter des Reiches die von Nehm vorgetragene zuweisen. Seine Definition ist eine gemischte: in erster Linie unitarisch, sodann preussisch-partikularistisch und in verschwindendem Umfange föderal. („Das Reich ist nur halb Einheitsstaat, zur anderen Hälfte ist es Suzeränitätsstaat mit bundesstaatlichem Einschlag.“) In der politischen Praxis dagegen erscheint das Reich als „reiner Staatenbund“, in dem Preußen die kleinsten Staaten so behandelt, „wie wenn“ sie souverän wären. Diese Gegenüberstellung des „politischen Wesens“, wie N. sich ausdrückt, und der politischen Praxis ist allerdings formal wenig glücklich, da es sich doch in Wirklichkeit um den Gegensatz politischer und juristischer Betrachtungsweise handelt (vgl. S. 85).

Im Felde hat Robert Piloty (bis vor kurzem in Würzburg) „Verwaltungsrechtliche Gedanken“ niedergeschrieben, die verschiedene Themen berühren, so die Systematik des Verwaltungsrechtes und sein Verhältnis zum Kriege, die Organisation der Verwaltungs- und Rechtspflege u. a. m. Den Laien wird vor allem der Gedanke interessieren, an Stelle der einseitigen Betonung des Rechtsmoments das Pflichtmoment in den Vordergrund zu rücken, nicht nur im „Recht der Schuldverhältnisse“ (wo man bezeichnenderweise nicht von Forderungsverhältnissen redet), sondern auch auf den übrigen Gebieten des privaten und ebenso auf denen des öffentlichen Rechtes.

Nach gründlichen Ausführungen des Kieler Professors und Abgeordneten van Calker über „Die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht“ folgt eine Studie von Richard Thoma in Heidelberg, „Der Vorbehalt des Gesetzes (ein von Otto Mayer geprägter Ausdruck) im preussischen Verfassungsrecht“, die zwar „des Reizes unmittelbarer praktischer Verwertbarkeit entbehrt“, dafür aber auf jeden, der sich ihren feinen juristischen Begriffsanalysen hingibt, einen ebenbürtigen Reiz ausübt. Wir können hier nur das Resultat zusammenfassen. Art. 62 B. V. Abs. 2 sagt: „Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich“. Thoma weist überzeugend nach, daß es sich hierbei ursprünglich um den formalen Gesetzesbegriff gehandelt hat, und daß unter diesen nicht nur die mittels der drei konstitutionellen Faktoren zustandekommenden Gesetze, sondern auch vorkonstitutionelle „Gesetze“ der absolutistischen Zeit zu rechnen sind, deren Eigenschaft als solche (und Unterscheidung von den vorkonstitutionellen „Verordnungen“) durch ihre Publikation in der Gesetzesammlung begründet wird. Beide Arten von Gesetzen sind der Zuständigkeit der Legislative „vorbehalten“ und also einer selbständigen königlichen Verordnungsgewalt entzogen. „Diese Vorbehaltsgestaltung“ war „der Volksvertretung günstiger als die der vormärzlichen deutschen Verfassungen“ und als die des heute geltenden Rechtes, wo beide Male ein materieller Gesetzesbegriff sich siegreich durchgesetzt hat, der das Vorhandensein eines „Gesetzes“ in einer konventionell, nicht logisch umschriebenen Sphäre sogenannter „Rechtssätze“ erblickt (vgl. S. 177). Die von Bodensiepen in den „Preussischen Jahrbüchern“, 1916, S. 307, versuchte Wiedergabe des Thomaschen Kernproblems gibt, obwohl kein Mißverständnis vorliegt, ein schiefes Bild.

Allgemeines Interesse beansprucht die Feststellung von Professor Lukas in Münster („Justizverwaltung und Belagerungszustandsgesetz“. Zugleich ein Beitrag zur Gewaltlehre), daß von dem Übergange der gesamten vollziehenden Gewalt an die Militärbefehlshaber laut § 4 des Belag.-B.-G. von 1850 zwar die Funktionen der Staatsanwaltschaft, aber nicht die der Justizverwaltung betroffen seien, welche letztere vielmehr zur Zeit der Entstehung des Gesetzes zur richterlichen Gewalt gehört haben.

„Ungelesenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat“ sucht Rudolf Smend-Bonn zwischen den Zeilen unserer „wenig ansprechenden, schlecht ge-

faßten und dem vollen Verständnis schwer zugänglichen" Reichsverfassung zu lesen, das das nüchterne Artikelrecht gleichsam materialisiert. An den Beispielen des Bundesratsausschusses für auswärtige Angelegenheiten und der Stellung des Kanzlers als eines „gemeinsamen Beamten der Bundesfürsten“, wie der „föderative Sprachgebrauch“ es ausdrückt, wird einleuchtend gezeigt, wie sich hinter diesen organisatorischen Einrichtungen funktionelle Verhältnisse bergen, die im ersten Falle eine „pflichtmäßige Fühlungnahme zwischen Reichsleitung und Einzelstaatsregierung in auswärtigen Angelegenheiten“ überhaupt (wobei der Ausschuss nur einer der möglichen Wege ist), im zweiten eben jene föderative Gesinnung aller Glieder des Bundes und damit auch des mächtigsten zum Ausdruck bringen wollen. Obwohl Smend in diesem Zusammenhange das föderalistische Moment in starkem Gegensatz zu Rehm (vgl. o.) betont, rückt er doch von den extremen Anschauungen der Seydelschen Schule, die das Reich als Staatenbund konstruieren, ausdrücklich ab.

Den Beschluß macht eine rechtshistorische Untersuchung, die der Rostocker Professor Redslob den „Völkerrechtlichen Ideen der französischen Revolution“ gewidmet hat. „Stammen die Grundrechte der Menschen“, so spitzt er seine Gedanken zu, „aus den nordamerikanischen Kolonien (Zellinef), so atmen die Grundrechte der Staaten den Geist der französischen Revolution.“ Neben die Souveränität des Volkes im Innern, tritt die Souveränität des Staates nach außen, die jede fremde Intervention in seine Angelegenheiten ausschließt. Die Lehre vom Staatsvertrag dort besitzt hier in dem Gedanken eines zwischenstaatlichen Bundesvertrages ihr Analogon. Gleichzeitig wird der Grundsatz der freien Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip verkündet, der bestimmt war, das folgende Jahrhundert zu beherrschen und dessen berühmte Volksabstimmungen über politische Zugehörigkeit noch in der Gegenwart eine Rolle spielen. Letzten Endes erträumt das Völkerrecht der Revolution eine allgemeine Verbrüderung der Völker, eine universionelle Republik.

Vielleicht genügen diese Andeutungen, das Interesse zu wecken und die Scheu zu überwinden, die das größere Publikum vor der Lektüre sogenannter Fachabhandlungen besitzt.

Dr. Heinrich Otto Meisner

Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.

Verantwortlich: der Herausgeber Georg Kleinow in Berlin-Bichtersfelde West. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An die Schriftleitung der Grenzboten in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a.

Fernsprecher des Herausgebers: Amt Bichtersfelde 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Bügow 6510.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dessauer Straße 36/37.